



Beschlussmappe

Teil: 2

der

Bundesdelegiertenversammlung

12.10.2018 – 14.10.2018

in

Berlin

Satzung:

§ 6 (2), § 7 (1), § 10 (4), (6), § 11 (1), § 12 (4), (5), § 18 (1), (2), § 24 (4), § 26(1)

§ 6 Mitglieder des Bundesverbandes, Gruppen

- (2) ¹Die Bezeichnung „RCDS“ sowie Logo und Corporate Design des RCDS darf nur führen, wer Mitglied des RCDS-Bundesverbandes ist. ²Vor ihrer Aufnahme in den Bundesverband dürfen hochschulpolitische Gruppen die Bezeichnung „RCDS“ oder Logo und Corporate Design des RCDS nur mit schriftlichem Einverständnis des Bundesvorstandes führen.

§ 7 Aufnahme von Gruppen

- (1) ¹Die Aufnahme einer Gruppe in den RCDS-Bundesverband ist nur nach vorhergehender Aufnahme in den jeweiligen Landesverband möglich. ²Sofern diese Aufnahme rechtzeitig vor BDV oder GVK nicht möglich ist, kann die Aufnahme nach Zustimmung des entsprechenden Landesvorstandes erfolgen. ³Das Verfahren der Aufnahme in den RCDS-Bundesverband erfolgt gemäß § 12, Abs. 3.

§ 10 Bundesdelegiertenversammlung

- (4) ¹Der Bundesausschuss bestimmt eine Mandatsprüfungskommission, die sich aus fünf Mitgliedern verschiedener Gruppen zusammensetzt. ²Diese sollen aus verschiedenen Landesverbänden stammen. ³Sie stellt die Stimmberechtigung einer Gruppe fest. ⁴Die Bundesdelegiertenversammlung kann diesen Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. ⁵Mitglied der Mandatsprüfungskommission kann nur werden, wer bereits mindestens einmal an einer Bundesdelegiertenversammlung oder Gruppenvorsitzendenkonferenz teilgenommen hat.
- (6) ¹Die Mandatsprüfungsunterlagen setzen sich aus der Satzung der betreffenden Gruppe, dem Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem sich die Bestellung des Delegierten ergibt, einem Tätigkeitsbericht seit der letzten Bundesdelegiertenversammlung und einer Mitgliederliste mit postalischen und elektronischen Adressen zusammen. ²Das Protokoll muss gemäß der Gruppensatzung, im Zweifel vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, unterschrieben sein. ³Die Mandatsprüfungsunterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor der BDV in der Bundesgeschäftsstelle per E-Mail eingehen. ⁴Der Bundesausschuss kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf eine Woche verkürzen.

§ 11 Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Sie wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe der Tagesordnung gemäß der Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung einberufen. ³Sie ist ferner auf Verlangen der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Bundesausschusses oder von mehr als einem Drittel der Gruppen einzuberufen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Bundesdelegiertenversammlung

- (4) ¹Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. ²Sie sind jeweils gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinen können. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen. ⁴Führt dieser ebenfalls zu keiner Mehrheit im Sinne des Satz 2, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) ¹Die Wahl der Beisitzer nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ³Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Beisitzer des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig. ⁴Für die Wahl der Beisitzer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁵Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. ⁶Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. ⁷Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit soll das Los entscheiden. ⁸Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten kann die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer einzeln gemäß Abs. 4 erfolgen.

§ 16 Bundesausschuss (BA)

- (2) ¹Ordentliche Mitglieder sind die Vorsitzenden der von der Bundesdelegiertenversammlung konstituierten Landesverbände oder deren Stellvertreter aus dem jeweiligen Lan-

Satzung:

§ 6 (2), § 7 (1), § 10 (4), (6), § 11 (1), § 12 (4), (5), § 18 (1), (2), § 24 (4), § 26(1)

desvorstand. ²Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ³Mitglieder des Bundesvorstandes können keine ordentlichen Mitglieder des Bundesausschusses sein.

- (6) ¹Der Bundesausschuss wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. ²Er wird vom Bundesvorstand spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes gemäß der Geschäftsordnung des Bundesausschusses einberufen. ³Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Bundesausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 18 Bundesvorstand (BV)

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Bundesvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer das Amt des Bundesschatzmeisters ausübt. Diese bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand.
 2. bis zu vier weiteren als Beisitzern gewählten Mitgliedern.
- (2) ¹Der Bundesvorstand berät sich bei Entscheidungen, sofern die Satzung es nicht anders vorsieht, grundsätzlich gemeinsam mit den Beisitzern. ²In dringenden Fällen kann hiervon abgesehen werden.

§ 24 Obliegenheiten der Gruppen

- (4) ¹Die Gruppen haben mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen durchzuführen. ²Ein Stimmrecht auf der Bundesdelegiertenversammlung steht den Gruppen nur zu, wenn seit der letzten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattgefunden hat. ³Findet die Mitgliederversammlung nicht mindestens einmal jährlich statt, hat der Bundesvorstand die Gruppe mit angemessener Frist zur Durchführung der Mitgliederversammlung aufzufordern. ⁴Kommt die Gruppe der Aufforderung nicht nach, beruft der geschäftsführende Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Landesvorstand eine Mitgliederversammlung ein.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder einer Gruppe

- (1) ¹Durch den jeweiligen Gruppenvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gruppenmitgliedern getroffen werden, wenn diese sich verbandsschädigend verhalten oder gegen die Grundsätze oder Ordnung des Verbandes verstoßen. ²Bei grob verbands-

Satzung:

§ 6 (2), § 7 (1), § 10 (4), (6), § 11 (1), § 12 (4), (5), § 18 (1), (2), § 24 (4), § 26(1)

schädigendem Verhalten können diese Maßnahmen auch mit 2/3-Mehrheit vom Bundesvorstand beschlossen werden. ³Der Bundesvorstand ist zunächst auf das Verfahren des § 8, Abs. 3 und 4, zu verweisen.

Geschäftsordnung: § 23 a

§ 23 a

- I. Die BDV wählt die fünf Mitglieder und die fünf stellvertretenden Mitglieder der Antragskommission für die jeweils folgende GVK.
- II. Die GVK wählt die fünf Mitglieder und die fünf stellvertretenden Mitglieder der Antragskommission für die jeweils folgende BDV. Wählt eine GVK keine Antragskommission, bleibt die Antragskommission für die nächste BDV im Amt.
- III. Der Tagungspräsident legt die Beratungsreihenfolge der vorliegenden Anträge nach Anhörung der Antragskommission fest.
- IV. Die Antragskommission unterstützt den Tagungspräsidenten bei der Antragsberatung, in-dem sie die Antragslage klärt. Sie kann ein empfehlendes Votum über die Anträge abgeben.

Finanz- und Kassenordnung: § 10 und § 11

§ 10 [Ausgabenerstattung]

(2) Entstandene Fahrtkosten werden nach Maßgabe der folgenden Punkte auf Anordnung des Bundesvorstandes erstattet:

1. Die maximale Fahrtkostenerstattung richtet sich unabhängig von dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel nach dem Fahrpreis der Deutschen Bahn, 2. Klasse mit Bahn-Card50, abzüglich des Großkundenrabatts, ab dem jeweiligen Hochschulort in der Bundesrepublik Deutschland, maßgeblich ist die Preisauskunft der Deutschen Bahn AG,
2. günstigere Verkehrsmittel oder vorhandene Vergünstigungen (z. B. Semesterticket) sind zu Gunsten des RCDS-Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen,
3. durch die Benutzung teurerer Verkehrsmittel entstehende Mehrkosten werden vom RCDS-Bundesverband nicht erstattet,
4. die Bildung von PKW-Fahrgemeinschaften wird dadurch gefördert, dass der Fahrer für jeden abrechnungsberechtigten Mitfahrer die Hälfte der sich aus Nr. 1 ergebenden Erstattung zusätzlich erhält,
5. der Bundesvorstand kann die Bezuschussung von Fahrtkosten zu Veranstaltungen des RCDS-Bundesverbandes an weitere Erfordernisse, insbesondere an die Vorlage von Mandatsprüfungsunterlagen, die Entrichtung eines Tagungsbeitrages oder die Unterschrift in Teilnehmerlisten, knüpfen. Voraussetzung für die Bezuschussung von Fahrtkosten ist die Entrichtung eines Tagungsbeitrages und die Unterschrift in den Teilnehmerlisten.
6. Bei BDV und GVK sind grundsätzlich nur die Delegierten der Gruppen und der Bundesausschuss zur Fahrtkostenerstattung berechtigt. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann über weitere Berechtigte beschließen.
7. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Erstattung von einem anderen als dem Hochschulort möglich.
8. Mitglieder in Gruppen nach § 6 (4) der Satzung erhalten maximal eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 120,00 € (Hundertzwanzig) je Veranstaltung.

§ 11 [Ausgaben des BuVo]

(2) Als Aufwandsentschädigung erhält der Bundesvorsitzende das Einkommendreifünffache des BAföG-Höchstsatzes (nach dem 23. Gesetz zur Änderung des BAföG) als Nettolohn, unter Inanspruchnahme von steuerfreien Pauschalen. Als Umzugszuschuss erhalten diejenigen Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, die zur Ausübung ihres Amtes nach Berlin umzie-

Finanz- und Kassenordnung: § 10 und § 11

hen, 500,00 € als zusätzliche Einmalzahlung. Diese Zahlung erfolgt jeweils zur Hälfte zum Beginn und zum Ende der Amtszeit. Eine eventuelle Wiederwahl begründet keinen erneuten Anspruch auf diese Zahlung. Durch steuerfreie Pauschalen können die Bundesvorstandsmitglieder aufwandsgerecht entschädigt werden.

(3) Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden erhalten den laut § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vorgesehenen Maximalbetrag einer geringfügigen Beschäftigung als Aufwandsentschädigung.

(4) Den Bundesvorstandsmitgliedern sowie den Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle werden die ihnen im Rahmen ihrer Amtsführung tatsächlich entstandenen Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen erstattet:

1. (...)

2. (...)

3. (...)

4. den Mitgliedern des Bundesvorstandes wird für ihre Amtszeit eine Bahn-Card50, 2. Klasse, zur Verfügung gestellt, bei Einzelfahrten wird daher als kostengünstigstes Verkehrsmittel die Deutsche Bahn (Fahrten ohne Zugbindung) vermutet. Alternativ kann für die gewählten Bundesvorstandsmitglieder jeweils eine BahnCard100, 2. Klasse, angeschafft werden, wenn dies nach Rücksprache mit den Kassenprüfern für sinnvoll befunden wurde. Sollte diese Möglichkeit genutzt werden, ist weitgehend auf Flugreisen zu verzichten.